

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

www.berlin.de/sen/bjf

E-Mail briefkasten@senbjf.berlin.de
Stand 01.08.2019

Verfahren für die BuT-Leistung Aufwendungen für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6 b BKGG)

1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder/Familien, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- BKGG (Kinderzuschlag)
- WoGG (Wohngeld)
- AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

gewährt werden.

Für die Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, die über die Gewährung der Transferleistung entscheidet und die die Stammdaten der Leistungsempfänger hat: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle (für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag) oder Landesamt für Flüchtlingsfragen. Sie stellt als Bewilligungsnachweis den „berlinpass-BuT“ aus.

2. Nachweis der Leistungsberechtigung

Der Nachweis wird durch Vorlage des gültigen „berlinpasses-But“ beim Leistungserbringer (Kita) erbracht.

3. Durchführung der Leistungserbringung

Die Kita-Träger befreien die Eltern für die Gültigkeitsdauer des „berlinpasses-But“ von der Zahlung des festgesetzten pauschalen Verpflegungsanteils für die Mittagsversorgung.

4. Kostenerstattung an den Leistungserbringer

Die vom Träger verauslagten Kosten, die ihm auf Grund der Zahlungsverzichtetes durch die Kostenbeitragspflichtigen entstanden sind, werden durch die jeweils zuständigen Jugendämter beglichen. Zuständig ist das Jugendamt, welches auch für die Kita-Gutscheinerstellung des jeweiligen Kindes zuständig ist. Der Kita-Träger meldet dem Jugendamt die Gültigkeitsdauer des „berlinpasses-But“ für die berechtigten Kinder anhand der vorgesehenen Angaben auf dem Trägerportal des IT-Verfahrens ISBJ. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich.

5. Bemerkungen

Das Verfahren gilt entsprechend für privatgewerbliche Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der dort anfallenden Kosten für die Mittagsverpflegung.